

B e s c h l u s s

des Burgenländischen Landtages vom, mit dem der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für die Kindergartenjahre 2015/16 bis 2017/18 gemäß Art. 81 Abs. 2 L-VG zugestimmt wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für die Kindergartenjahre 2015/16 bis 2017/18 wird gemäß Art. 81 Abs. 2 L-VG zugestimmt.

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für die Kindergartenjahre 2015/16 bis 2017/18

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, diese vertreten durch den Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, - im Folgenden Vertragsparteien genannt - sind übereingekommen, gemäß Art. 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Zielsetzungen

(1) Drei- bis sechsjährige Kinder in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, die über mangelnde Deutschkenntnisse verfügen, insbesondere jene mit anderer Erstsprache als Deutsch, sollen so gefördert werden, dass sie mit Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule die Unterrichtssprache Deutsch nach den „Bildungsstandards zur Sprech- und Sprachkompetenz zu Beginn der Schulpflicht“ möglichst beherrschen. Die Feststellung eines allfälligen Sprachförderbedarfs soll in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen durch Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen, allenfalls gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Volksschulen bzw. sonstigem qualifizierten Personal erfolgen. Die frühe sprachliche Förderung ist durch Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen bzw. sonstiges qualifiziertes Personal zusätzlich zur alltagsintegrierten Förderung altersadäquat, individuell und auf spielerische Weise durchzuführen.

(2) Bei der Umsetzung der frühen sprachlichen Förderung soll der bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich und der Bildungsplan-Anteil zur sprachlichen Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen zur Anwendung gelangen.

(3) Die frühe sprachliche Förderung hat das Ziel, durch eine durchgängige Sprachförderung den Einstieg in die Volksschule im Sinne eines Schnittstellenmanagements zu erleichtern, die Bildungschancen der Kinder für die Phase des Eintritts in die Schule bzw. Schuleingangsphase zu optimieren und in weiterer Folge einen besseren Start in das Bildungs- und Berufsleben zu ermöglichen.

(4) Die frühe sprachliche Förderung kann gegebenenfalls bei Kindern mit Sprachförderbedarf um die Möglichkeit der Förderung anderer relevanter Entwicklungsbereiche gemäß Art. 2 Z 8 ergänzt werden, um die Gesamtentwicklung der Kinder zu unterstützen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Vereinbarung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen“ sind öffentliche und private Kindergärten und -krippen oder vergleichbare Einrichtungen, sowie alterserweiterte Gruppen, wobei private solche sind, bei denen die Kinderbetreuung nicht im privaten Haushalt stattfindet, die unter denselben Aufnahme- und Ausschließungsbedingungen wie die öffentlichen allgemein zugänglich und nicht auf Gewinn gerichtet sind, Betriebskindergärten und -krippen sowie vergleichbare Einrichtungen.
2. Das „Kindergartenjahr“ ist der Zeitraum zwischen 1. September und 31. August des Folgejahres.
3. Die „Bildungsstandards zur Sprech- und Sprachkompetenz zu Beginn der Schulpflicht“ sind jene sprachlichen Kompetenzen, die beim Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule gegeben sein sollen und vom damaligen Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Linz erstellt wurden.
4. Die „Ausbildung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen“ ist die an den Bildungsinstitutionen für Kindergartenpädagogik laut geltendem Lehrplan und geltender Prüfungsordnung durchzuführende Qualifizierung.
5. Die „Fort- und Weiterbildung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen“ sind jene Maßnahmen, die an den Pädagogischen Hochschulen oder vergleichbaren Bildungsstätten gesetzt bzw. von den Ländern organisiert werden, insbesondere die Lehrgänge zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung.
6. Die „Sprachstandsfeststellung“ ist der Beobachtungsbogen zur Erfassung der Sprachkompetenz in Deutsch von Kindern mit Deutsch als Erstsprache (BESK 2.0), der Beobachtungsbogen zur

Erfassung der Sprachkompetenz in Deutsch von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache (BESK-DaZ 2.0) oder ein vergleichbares, auf sprachwissenschaftlicher und kindergarten-pädagogischer Basis festgelegtes Instrumentarium, das eine eindeutige Aussage über den allfälligen Bedarf an früher sprachlicher Förderung ermöglicht.

7. Die „frühe sprachliche Förderung“ sind pädagogisch unterstützende Maßnahmen im Bereich der Förderung der Unterrichtssprache Deutsch, die in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen in geeigneter (kindgemäßer, individueller, sachrichtiger, zusätzlicher) Form gesetzt werden, um die Bildungschancen in der Schuleingangsphase zu optimieren und einen besseren Start in das Bildungs- und Berufsleben zu ermöglichen.
8. Die „Förderung des Entwicklungsstandes“ ist die Förderung bestimmter Entwicklungsaspekte, die für drei- bis sechsjährige Kinder relevant sind und für die empirisch belegt ist, dass Fördermaßnahmen Erfolg zeigen. Zu diesen zählen Motorik, sozioemotionale Entwicklung, schulische Vorläuferfertigkeiten, bereichsspezifisches Wissen und die Sensibilisierung zur Mehrsprachigkeit.
9. Der „Bildungsrahmenplan“ und der „Bildungsplan-Anteil“ sind der bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich und der Bildungsplan-Anteil zur sprachlichen Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen (2009) der Ämter der Landesregierungen der österreichischen Bundesländer, des Magistrats der Stadt Wien sowie des damaligen Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur, erarbeitet durch das Charlotte-Bühler-Institut.
10. Die „Wirkungskennzahl“ ist der Zahlenwert, um den sich der Sprachförderbedarf nach den durchgeführten Fördermaßnahmen im Zeitraum eines Kindergartenjahres, gemessen an der Anzahl der Kinder, verringert hat. Maßgeblich sind hierfür die beiden Testzeitpunkte zu Beginn und am Ende der Fördermaßnahmen eines Förderjahres. Hier wird bei demselben Personenkreis getestet, wie viele Kinder mit Sprachförderbedarf nach gezielter früher sprachlicher Förderung weiteren bzw. keinen Förderbedarf mehr aufweisen. Die Basis dieser Auswertung ist die anonymisierte Ergebniserfassung.
11. Das „Vollzeitäquivalent“ ist der Zeitwert, den eine Vollzeit-Arbeitskraft innerhalb eines vergleichbaren Zeitraums erbringt.

Artikel 3

Frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Die Vertragsparteien treffen die geeigneten Maßnahmen, um im Zusammenwirken zwischen den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, den Schulen, den Erziehungsberechtigten und den Schulbehörden des Bundes die Beherrschung der Unterrichtssprache Deutsch nach den „Bildungsstandards zur Sprech- und Sprachkompetenz zu Beginn der Schulpflicht“ durch alle Kinder beim Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule möglichst sicherzustellen.

(2) Der Bund verpflichtet sich insbesondere

1. den Ländern geeignete Verfahren der Sprachstandsfeststellungen gemäß Art. 2 Z 6 zur Verfügung zu stellen, mit welchen der Sprachförderbedarf in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen festgestellt wird;
2. zur Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen und Lehrenden an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik im Bereich der Sprachstandsfeststellung und der frühen sprachlichen Förderung an den Pädagogischen Hochschulen oder vergleichbaren Bildungsstätten und
3. zur Weiterentwicklung von Curricula für ein einheitliches Qualifizierungsmodell für die spezielle Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen im Bereich der Sprachstandsfeststellung und der frühen sprachlichen Förderung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, den Pädagogischen Hochschulen oder vergleichbaren Bildungsstätten.

Die Erfüllung dieser Verpflichtungen obliegt dem Bundesministerium für Bildung und Frauen. Bei der Erfüllung der Z 2 sind die Länder miteinzubeziehen.

(3) Die Länder verpflichten sich insbesondere

1. eine Sprachstandsfeststellung gemäß Art. 2 Z 6 möglichst zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres durchzuführen;
2. nach erfolgter Durchführung der frühen sprachlichen Förderung, jedenfalls aber zu Beginn des Folgekindergartenjahres, ist bei dem Personenkreis, welcher aufgrund des festgestellten Bedarfs sprachlich gefördert wurde, erneut eine Sprachstandsfeststellung vorzunehmen. Dies gilt auch für

jenen Personenkreis, der zu Beginn des Folgekindergartenjahres bereits eingeschult ist, jedoch im vorangegangenen Kindergartenjahr aufgrund des festgestellten Bedarfs sprachlich gefördert wurde;

3. die erforderliche frühe sprachliche Förderung in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß den „Bildungsstandards zur Sprech- und Sprachkompetenz zu Beginn der Schulpflicht“ durchzuführen;
4. die speziellen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Bundes an den Pädagogischen Hochschulen sowie vergleichbaren Bildungsstätten an die Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen zu empfehlen;
5. die gegebenenfalls erforderliche, die Unterrichtssprache Deutsch unterstützende Förderung des Entwicklungsstandes gemäß Art. 2 Z 8 in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen als zusätzliche Maßnahme zum Regelbetrieb gemäß den in der Konzeptvorlage (Art. 5) enthaltenen Kriterien durchzuführen.

(4) Die Vertragsparteien haben den Bildungsrahmenplan für institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen sowie den Bildungsplan-Anteil gemäß Art. 1 Abs. 2 anzuwenden.

Artikel 4

Zweckzuschuss des Bundes

(1) Die Gesamtkosten, die in Durchführung der Maßnahmen dieser Vereinbarung entstehen, werden zwischen Bund und Ländern im Verhältnis zwei zu eins aufgeteilt, wobei etwaige Beiträge von Gemeinden dem Anteil des jeweiligen Landes zugerechnet werden können. Der Zweckzuschuss des Bundes im Sinne der §§ 12 und 13 F-VG 1948 beträgt in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18 jeweils maximal 20 Millionen Euro. Dieser ist wie folgt auf die Länder aufzuteilen:

1. Burgenland	3,386 %
2. Kärnten	5,638 %
3. Niederösterreich	19,265 %
4. Oberösterreich	16,331 %
5. Salzburg	5,953 %
6. Steiermark	10,865 %
7. Tirol	8,389 %
8. Vorarlberg	4,887 %
9. Wien	25,286 %

(2) Von den Zweckzuschussmitteln in Abs. 1 können in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18 jeweils bis zu 25 Prozent des jedem Bundesland gewährten Zweckzuschusses, wenn nötig, dafür verwendet werden, dass neben der Unterrichtssprache Deutsch auch der Entwicklungsstand gemäß Art. 2 Z 8 gefördert wird.

(3) Die im Rahmen der speziellen Qualifizierungsmaßnahmen anfallenden Reise- und Vertretungskosten der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen werden nicht aus dem Zweckzuschuss des Bundes getragen.

(4) Tritt die Vereinbarung für ein Land oder mehrere Länder nicht in Kraft, so erhöht sich für die übrigen Länder ihr Anteil am Zweckzuschuss des Bundes unter Neuberechnung des Verteilungsschlüssels im Sinne des Abs. 1 entsprechend.

Artikel 5

Konzeptvorlage

(1) Zur Darlegung der vereinbarungsgemäßen Verwendung des Zweckzuschusses hat das jeweilige Land dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres ein Konzept für das jeweilige Kindergartenjahr vorzulegen, das Folgendes zu enthalten hat:

1. eine konkrete inhaltliche Festlegung der Umsetzung der frühen sprachlichen Förderung und gegebenenfalls der Förderung des Entwicklungsstandes entsprechend der Vorgaben,
2. Angaben zum Personaleinsatz,
3. Angaben zu den Standorten,
4. einen Finanzplan,
5. Angaben zu den Sprachstandsfeststellungsverfahren.

Das Konzept hat der Vorlage in Anlage A zu entsprechen.

(2) Jedes Land hat dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres sein Konzept für das Kindergartenjahr 2015/16 mit den Inhalten gemäß Art. 5 Abs. 1 bis zum 30. Juni 2015 vorzulegen.

(3) Jedes Land hat dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres die Konzepte für die Kindergartenjahre 2016/17 und 2017/18 mit den Inhalten gemäß Art. 5 Abs. 1 bis zum 30. April eines jeden Jahres vorzulegen.

Artikel 6

Berichterstattung und Abrechnung des Zweckzuschusses des Bundes

(1) Die Länder haben dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres bis 31. Dezember eines jeden Jahres, letztmalig zum 31. Dezember 2018, einen Schlussbericht vorzulegen. Dieser hat neben der Abrechnung des vorangegangenen Kindergartenjahres, in dem die frühe sprachliche Förderung und gegebenenfalls die Förderung des Entwicklungsstandes stattgefunden haben, folgende Angaben zu beinhalten:

1. die Gesamtzahl der Kinder in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen Fördermaßnahmen durchgeführt wurden, die Anzahl der geförderten Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf, aufgeschlüsselt nach Erstsprache und Alter, sowie die Anzahl der gemäß Art. 2 Z 8 geförderten Kinder, aufgeschlüsselt nach Entwicklungsbereich entsprechend den Kriterien in der Vorlage in Anlage A,
2. die Gesamtzahl der institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die Anzahl jener institutioneller Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen die Fördermaßnahmen durchgeführt wurden, mit der Anzahl der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen sowie des sonstigen qualifizierten Personals zur Durchführung der Fördermaßnahmen, der zusätzlich für die frühe sprachliche Förderung eingesetzten Vollzeitäquivalente von Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen und sonstigem qualifizierten Personal sowie der tatsächlich für die frühe sprachliche Förderung aufgewendeten Stunden,
3. die anonymisierten Ergebnisse sowie eine vergleichende anonymisierte Auswertung der durchgeführten Sprachstandsfeststellungen gemäß Art. 3 Abs. 3, aus der jedenfalls eine Wirkungskennzahl der durchgeführten frühen sprachlichen Förderung der Kinder, die frühe sprachliche Förderung erhalten haben, ablesbar sein muss.

Der Schlussbericht hat der Vorlage in Anlage B zu entsprechen. Auf Seiten des Bundes ist zur Entscheidung über die Abrechnung das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres berufen.

In begründeten Ausnahmefällen kann das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres unter Angabe von sachlichen Gründen auf Antrag des Bundeslandes eine Fristerstreckung von bis zu zwei Monaten gewähren.

(2) Zweckzuschüsse des Bundes, die in einem Kindergartenjahr nicht abgerechnet werden, können im darauffolgenden Kindergartenjahr verwendet werden und sind gemeinsam mit den Mitteln dieses Kindergartenjahres abzurechnen.

(3) Das Land hat den für das jeweilige Kindergartenjahr angewiesenen Betrag des Bundes soweit rückzuerstatten, als im betreffenden Kindergartenjahr

1. das Land den Vorlageverpflichtungen aus den Art. 5 und Art. 6 nicht nachkommt oder
2. ein negatives Evaluierungsergebnis gemäß Art. 9 vorliegt.

(4) Bei Vorliegen mehrerer Pflichtverletzungen für die Rückerstattung ist

1. im Falle des Abs. 3 Z 1 der gesamte angewiesene Betrag rückzuerstatten,
2. im Falle des Abs. 3 Z 2 jener Betrag rückzuerstatten, der den Mitteln der nicht vereinbarungsgemäß umgesetzten Maßnahme entspricht.

(5) Mehrere Rückerstattungsbeträge können nur insoweit addiert werden, als sie den Gesamtbetrag des Zweckzuschusses nicht überschreiten.

(6) Zweckzuschussmittel, die mit Ende der Geltungsdauer der Vereinbarung gemäß Art. 12 nicht abgerechnet werden können, sind dem Bund vom jeweiligen Land rückzuerstatten.

Artikel 7

Anpassung von Gesetzen

Die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sind bis längstens 30. November 2015 in Kraft zu setzen.

Artikel 8

Zahlungen des Bundes

(1) Der Zweckzuschuss des Bundes gemäß Art. 4 Abs. 1 wird nach den unter Art. 5 und Art. 6 angeführten Kriterien in zwei Raten für das jeweilige Kindergartenjahr auf das vom Land bekannt zu gebende Konto wie folgt angewiesen:

1. Die erste Rate beträgt die Hälfte des jeweiligen Zweckzuschusses pro Land und wird jeweils im Oktober angewiesen.
2. Die zweite Rate beträgt die Hälfte des jeweiligen Zweckzuschusses pro Land und wird jeweils im März angewiesen.

(2) Bei der Auszahlung können allfällige Rückzahlungsverpflichtungen (Art. 6 Abs. 3 bis 4) aufgerechnet werden.

(3) Die Auszahlung erfolgt durch das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres.

Artikel 9

Evaluierung und Controlling

(1) Der Einsatz, der in Art. 4 angeführten Zweckzuschussmittel ist zu evaluieren; dabei ist folgendermaßen vorzugehen:

1. Die in Art. 5 angeführten Konzepte werden vom Österreichischen Integrationsfonds geprüft und durch das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres genehmigt.
2. Die in Art. 6 angeführten Schlussberichte werden vom Österreichischen Integrationsfonds geprüft und als Evaluierungsschlussbericht zusammengefasst dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres vorgelegt, welches die Schlussberichte genehmigt.
3. In Ergänzung zu Z 1 und 2 behält sich das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres das Recht vor, vom Österreichischen Integrationsfonds im Vorhinein anzukündigende Hospitationen in den Kindergärten durchführen zu lassen und selbst Einsichtnahmen in die Abrechnungen gemäß Art. 6 zu nehmen.

(2) Bei einem negativen Ergebnis der in Abs. 1 Z 1 und 2 angeführten Überprüfungen informiert das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres das jeweilige Land über die Möglichkeit, die in Abs. 1 Z 1 und Z 2 angeführten Dokumente unter Einräumung einer Frist von vier Wochen zu ergänzen und hierzu Stellung zu nehmen. Kommt das Land dieser Aufforderung nicht nach oder ergibt die nochmalige Prüfung erneut ein negatives Prüfungsergebnis, behält sich das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres vor, die jeweiligen Raten einzubehalten. Ein negatives Ergebnis der Evaluierungen liegt vor, wenn

1. der Zweckzuschuss nicht widmungsgemäß verwendet wurde oder
2. die Konzepte sowie Schlussberichte den Vorlagen widersprechen oder die inhaltlichen Mindestangaben nicht enthalten (Art. 5 und Art. 6 Abs. 1).

Eine nicht widmungsgemäße Verwendung liegt insbesondere vor, wenn keine oder unzureichende Sprachstandsfeststellungen durchgeführt werden (Art. 3 Abs. 3 Z 1 und 2) oder die frühe sprachliche Förderung nicht den „Bildungsstandards zur Sprech- und Sprachkompetenz zu Beginn der Schulpflicht“ entspricht (Art. 3 Abs. 3 Z 3).

Artikel 10

Übergangsklausel

Ausgaben im Sinne des Art. 4 Abs. 1, die im Zeitraum 1. Jänner 2015 bis 31. August 2015 entstehen, können im Rahmen dieser Vereinbarung abgerechnet werden. Diese sind in einem gesonderten Zwischenbericht bis 31. Dezember 2015 abzurechnen.

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Ersten des Folgemonats nach Ablauf jenes Tages, an dem

1. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und
2. beim Bundeskanzleramt die Mitteilung zumindest eines Landes über die Erfüllung der nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten eingelangt ist, zwischen dem Bund und den Ländern in Kraft, deren Mitteilungen bis zum Ablauf jenes Tages eingelangt sind, an dem die Bedingungen gemäß Z 1 und 2 eingetreten sind. Abweichend davon tritt Art. 10,

sobald die in Z 1 und 2 festgelegten Bedingungen erfüllt sind, rückwirkend mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

(2) Langen nach Ablauf jenes Tages, an dem die Bedingungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 eingetreten sind, Mitteilungen weiterer Länder über die Erfüllung der nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten beim Bundeskanzleramt ein, so tritt die Vereinbarung gegenüber diesen Ländern mit dem Ersten des Folgemonats nach dem Einlangen der jeweiligen Mitteilung in Kraft, Art. 10 jedoch rückwirkend mit 1. Jänner 2015.

(3) Nach dem 31. August 2015 können die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung nicht mehr erfüllt werden.

(4) Das Bundeskanzleramt hat dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres und den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens mitzuteilen.

Artikel 12

Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt für drei Kindergartenjahre gemäß Art. 4 Abs. 1 und läuft bis Ende des Kindergartenjahres 2017/18. Die Vereinbarung tritt zwischen Bund und den einzelnen Ländern nach positiver Entscheidung über den gemäß Art. 6 vorzulegenden Schlussbericht für das Kindergartenjahr 2017/18 durch das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres außer Kraft.

Artikel 13

Urschrift

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Vorblatt

Ziel(e)

- Verbesserung der Kenntnisse der Unterrichtssprache Deutsch nach den „Bildungsstandards zur Sprech- und Sprachkompetenz zu Beginn der Schulpflicht“ bei drei- bis sechsjährigen Kindern in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, die über mangelnde Deutschkenntnisse verfügen, insbesondere bei jenen mit anderer Erstsprache als Deutsch.
- Durchführung von Sprachstandsfeststellungen bei drei- bis sechsjährigen Kindern in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen mit anschließender Förderung nach Feststellung eines Sprachförderbedarfs.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für die Kindergartenjahre 2015/16 bis 2017/18, mit der die Zweckzuschüsse des Bundes angehoben sowie der Kofinanzierungsschlüssel geändert wird und die Fördermöglichkeiten bei Kindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf um die gesamtheitliche Entwicklung erweitert werden.

Wesentliche Auswirkungen

Die frühe sprachliche Förderung von drei- bis sechsjährigen Kindern in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, die über mangelnde Deutschkenntnisse verfügen, insbesondere jene mit anderer Erstsprache als Deutsch, soll einen erleichterten Einstieg in den Regelschulbetrieb mit sich bringen, die zukünftigen Bildungschancen der Kinder optimieren und in weiterer Folge einen besseren Start in das Berufsleben ermöglichen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Das Vorhaben verursacht Mehrausgaben für den Bundes- und Länderhaushalt.

Der Bund leistet von 2015 bis 2018 einen Zweckzuschuss in Gesamthöhe von maximal 60 Millionen Euro. Die Kofinanzierung zwischen Bund und Ländern erfolgt im Verhältnis 2:1. Die Anteile am Gesamtzweckzuschuss pro Land orientieren sich an einem festgelegten Verteilungsschlüssel. Dieser wurde anhand der Kindertagesheimstatistik 2013/14 berechnet.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
Nettofinanzierung Bund		-10.000	-20.000	-20.000	-10.000	0
Nettofinanzierung Länder		-5.000	-10.000	-10.000	-5.000	0
Nettofinanzierung Gesamt		-15.000	-30.000	-30.000	-15.000	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme	2015	2016	2017	2018	2019
Nettofinanzierung Bund	-10.000.000 0	-20.000.000 0	-20.000.000 0	-10.000.000 0	0
Nettofinanzierung Länder	-5.000.000	-10.000.000 0	-10.000.000 0	-5.000.000	0

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen:

Die Weiterführung der frühen sprachlichen Förderung von drei- bis sechsjährigen Kindern in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen mit mangelnden Deutschkenntnissen und festgestelltem Sprachförderbedarf, hat positive Auswirkungen auf die spätere Erwerbsbeteiligung dieser Zielgruppe.

Auswirkungen auf Kinder und Jugend:

Durch dieses Vorhaben werden die Sprachkenntnisse von drei- bis sechsjährigen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, die einen festgestellten Sprachförderbedarf vorweisen, in der Unterrichtssprache Deutsch erhöht, damit der Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule erleichtert und die zukünftigen Bildungschancen dieser Kinder optimiert werden.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für die Kindergartenjahre 2015/16 bis 2017/18, mit der die Zweckzuschüsse des Bundes angehoben sowie der Kofinanzierungsschlüssel geändert wird und die Fördermöglichkeiten bei Kindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf um die gesamtheitliche Entwicklung erweitert werden.

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
Laufendes Finanzjahr: 2015
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2015

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt der Maßnahme „Förderung der sprachlichen (Deutsch als Fundament), der beruflichen und der gesellschaftlichen Integration (Werte und Engagement für Österreich)“ für das Wirkungsziel „Erwirken von Integrationsmaßnahmen für ein gesellschaftlich vielfältiges Zusammenleben von rechtmäßig in Österreich aufhaltigen MigrantInnen mit der Aufnahmegesellschaft, wobei besonders eine eigenverantwortliche und auch aktive Teilnahme am öffentlichen Leben gefördert und gefordert wird, sowie eine auf Sachlichkeit orientierte Verstärkung des Integrationsverständnisses gegenüber der Öffentlichkeit zu berücksichtigen ist.“ der Untergliederung 12 Äußeres bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Der Anteil von Kindern und Jugendlichen mit anderer Erstsprache als Deutsch steigt kontinuierlich an. In den Kindergärten kam es über die vergangenen sechs Jahre zu einer Zunahme von 10% (in Wien sogar um rund 15%) und in den Schulen um 5% (vgl. Kindertagesheim- und Schulstatistik 2007/08 und 2013/14). Die 2012 im Zuge der Art. 15a B-VG Vereinbarung über die frühe sprachliche Förderung durchgeführten Sprachstandsfeststellungen zeigten, dass fast ein Viertel (21.351) der 85.873 getesteten Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen Sprachfördermaßnahmen benötigte, um zu ihren AltersgenossInnen aufschließen zu können.

Im Jahr 2013 wiesen 22.764 der 57.248 getesteten Kinder Sprachförderbedarf auf. Für das Förderjahr 2014 liegen derzeit noch keine Zahlen vor.

Die zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung von 2012 - 2014 lief mit 31. Dezember 2014 aus. Um die Sprachfördermaßnahmen in den Kindergärten fortsetzen zu können, wird mit dem Kindergartenjahr 2015/16 die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen bis zum Ende des Kindergartenjahres 2017/18 verlängert und die Zweckzuschüsse des Bundes auf maximal 20 Millionen Euro pro Kindergartenjahr angehoben. Das bedeutet eine Gesamtkostenbeteiligung des Bundes in der Höhe von maximal 60 Millionen Euro. Die Kofinanzierung zwischen Bund und Ländern soll im Verhältnis 2:1 erfolgen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Würden keine Maßnahmen zur Weiterführung der sprachlichen Frühförderung gesetzt, so hätte dies negative Auswirkungen auf die Sprachkompetenzen der Kinder beim Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule und in weiterer Folge auf deren künftige Bildungschancen. Zur Realisierung der Maßnahmen besteht keine Alternative.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die interne Evaluierung erfolgt mittels Evaluationsschlussberichten, die vom Österreichischen Integrationsfonds anhand der von den Ländern vorzulegenden Schlussberichte zu den vorangegangenen Kindergartenjahren erstellt werden und neben Kennzahlen zu den geförderten Kindern, dem eingesetzten Personal und den geförderten Standorten auch Informationen zu umgesetzten Projekten in den Ländern enthalten.

Maßgeblich für die Evaluierung ist die pro Kindergartenjahr zu liefernden Wirkungskennzahl gem. Artikel 2 Z 10. Darunter wird der Zahlenwert verstanden, um den sich der Sprachförderbedarf nach den durchgeführten Fördermaßnahmen im Zeitraum eines Kindergartenjahres verringert hat, gemessen an der Anzahl der Kinder.

Maßgeblich sind hierfür die beiden Testzeitpunkte zu Beginn und am Ende der Fördermaßnahmen eines Förderjahres. Hier wird bei demselben Personenkreis getestet, wie viele Kinder mit Sprachförderbedarf nach gezielter früher sprachlicher Förderung weiteren bzw. keinen Förderbedarf mehr aufweisen. Die Basis dieser Auswertung ist die anonymisierte Ergebniserfassung (Art. 3 Abs. 3).

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der Kenntnisse der Unterrichtssprache Deutsch nach den „Bildungsstandards zur Sprech- und Sprachkompetenz zu Beginn der Schulpflicht“ bei drei- bis sechsjährigen Kindern in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, die über mangelnde Deutschkenntnisse verfügen, insbesondere bei jenen mit anderer Erstsprache als Deutsch.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Sprachförderbedarf im Kindergartenjahr 2012/13: 39,8% der 57.248 drei- bis sechsjährigen Kinder, deren Sprachstand erhoben wurde.	Mit der Zusatzvereinbarung soll die Quote der drei- bis sechsjährigen Kinder mit Sprachförderbedarf auf 30% gesenkt werden.

Ziel 2: Durchführung von Sprachstandsfeststellungen bei drei- bis sechsjährigen Kindern in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen mit anschließender Förderung nach Feststellung eines Sprachförderbedarfs.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Sprachstandsfeststellungen im Kindergartenjahr 2012/13: Bei 57.248 der drei- bis sechsjährigen Kinder wurde der Sprachstand erhoben.	Mit der Vereinbarung soll die Anzahl der Sprachstandsfeststellungen auf 70.000 erhöht werden.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für die Kindergartenjahre 2015/16 bis 2017/18, mit der die Zweckzuschüsse des Bundes angehoben sowie der Kofinanzierungsschlüssel geändert wird und die Fördermöglichkeiten bei Kindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf um die gesamtheitliche Entwicklung erweitert werden.

Beschreibung der Maßnahme:

Die bestehende Vereinbarung wird bis Ende 2018 verlängert und der Zweckzuschuss des Bundes für das Jahr 2015 auf 10.000.000 Euro angehoben. Weiters wird der Bund in den Jahren 2016 bis 2018 einen Zweckzuschuss in der Höhe von insgesamt 50.000.000 Euro zur Verfügung stellen.

Umsetzung von Ziel 1, 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Sprachförderbedarf im Kindergartenjahr 2012/13: 39,8% der 57.248 drei- bis sechsjährigen Kinder, deren Sprachstand erhoben wurde.	Mit der Zusatzvereinbarung soll die Quote der drei- bis sechsjährigen Kinder mit Sprachförderbedarf auf 30% gesenkt werden.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

- Ergebnishaushalt - Projekt

	in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Transferaufwand		10.000	20.000	20.000	10.000	60.000
Aufwendungen gesamt		10.000	20.000	20.000	10.000	60.000

Transferaufwand: Mit der Umsetzung der Maßnahme 1 kommen Bund und Länder überein drei- bis sechsjährige Kinder in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, die über mangelnde Deutschkenntnisse verfügen, insbesondere jene mit anderer Erstsprache als Deutsch, so zu fördern, dass diese beim Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule die Unterrichtssprache Deutsch möglichst beherrschen. Der Einsatz der Mittel erfolgt zur teilweisen Abdeckung des im Rahmen der Umsetzung dieses Vorhabens den Ländern entstehenden Mehraufwands in den Jahren 2015 bis 2018. Hierfür stellt der Bund maximal 60 Millionen Euro zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen für die Länder

- Kostenmäßige Auswirkungen - Projekt

	in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Transferkosten		5.000	10.000	10.000	5.000	30.000
Kosten gesamt		5.000	10.000	10.000	5.000	30.000

Transferkosten: Mit der Umsetzung der Maßnahme 1 kommen Bund und Länder überein drei- bis sechsjährige Kinder in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, die über mangelnde Deutschkenntnisse verfügen, insbesondere jene mit anderer Erstsprache als Deutsch, so zu fördern, dass diese beim Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule die Unterrichtssprache Deutsch möglichst beherrschen. Der Einsatz der Mittel erfolgt zur teilweisen Abdeckung des im Rahmen der Umsetzung dieses Vorhabens den Ländern entstehenden Mehraufwands in den Jahren 2015 bis 2018. Hierfür stellt der Bund maximal 60 Millionen Euro zur Verfügung, die Länder insgesamt maximal 30 Millionen Euro.

	in VBÄ	2015	2016	2017	2018	2019
Personalaufwand		911,00	911,00	911,00	911,00	0,00

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt finden sich in der Wirkungsdimension Soziales.

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf die künftigen Berufs- und Bildungschancen von Kindern mit anderer Erstsprache als Deutsch und Kindern mit mangelnden Deutschkenntnissen.

Auswirkungen auf Kinder und Jugend

Auswirkungen auf den Zugang von Kindern zu Bildung und das Erreichen eines Bildungsziels

Durch dieses Vorhaben werden die Sprachkenntnisse von drei- bis sechsjährigen Kindern in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, die einen festgestellten Sprachförderbedarf vorweisen, in der Unterrichtssprache Deutsch erhöht, damit der Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule erleichtert wird und die zukünftigen Bildungschancen dieser Kinder optimiert werden.

Quantitative Auswirkungen auf die Betreuung und Bildung von Kindern

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren mit Sprachförderbedarf	22.764	Evaluierung der Art. 15a B-VG Vereinbarung BGBl. II Nr. 258/2012 im Kindergartenjahr 2012/13

Die Weiterführung der frühen sprachlichen Förderung bei drei- bis sechsjährigen Kindern in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, hat positive Auswirkungen auf die Berufs- und Bildungschancen dieser Kinder.

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2015	2016	2017	2018	2019
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		10.000	20.000	20.000	10.000	

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2015	2016	2017	2018	2019
gem. BFRG/BFG	12.02.03 Integration		10.000	20.000	20.000	10.000	

Erläuterung der Bedeckung

Eine finanzielle Bedeckung dieser Mehrausgaben im Budget des Bundes ist sowohl im BFRG 2015-18 (ff) als auch im BFG 2015 (ff) vorgesehen.

Laufende Auswirkungen

Personalaufwand

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Tätigkeitsschr.	Körpersch.	Verwgr.	Fallz.	Zeit	2015	2016	2017	2018	2019
	Länder				0 0 Tage					

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	VBÄ	2015	2016	2017	2018	2019
Länder								

	2015	2016	2017	2018	2019
GESAMTSUMME					

	2015	2016	2017	2018	2019
VBÄ GESAMT	911,00	911,00	911,00	911,00	

Unter der Annahme, dass im Rahmen der Maßnahme 1 22.764 drei- bis sechsjährige Kinder mit Sprachförderbedarf, in Gruppen von durchschnittlich 10 bzw. 25 Kinder pro Gruppe zusätzlich zum Regelbetrieb gefördert werden, könnten 911 zusätzliche Gruppen eingerichtet werden, wofür 911 zusätzliche PädagogInnen und sonstiges qualifiziertes Personal notwendig wären. Diese Kosten könnten im Kofinanzierungsverhältnis 2:1 vom Bund und den Länder getragen werden.

Projekt

Transferaufwand

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Preis je Einheit(€)	2015	2016	2017	2018	2019
Zweckzuschuss für sprachliche Frühförderung	Bund	1	10.000.000,00	10.000.000			10.000.000	
		1	20.000.000,00		20.000.000	20.000.000		
	Länder	1	5.000.000,00	5.000.000			5.000.000	
		1	10.000.000,00		10.000.000	10.000.000		
SUMME				15.000.000	30.000.000	30.000.000	15.000.000	
GESAMTSUMME				15.000.000	30.000.000	30.000.000	15.000.000	
	Davon Bund			10.000.000	20.000.000	20.000.000	10.000.000	
	Davon Länder			5.000.000	10.000.000	10.000.000	5.000.000	

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

2012 wurde zwischen Bund und Ländern für die Jahre 2012 bis 2014 die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen abgeschlossen. Darin kamen Bund und Länder überein, Maßnahmen zu treffen, um die Beherrschung der Unterrichtssprache Deutsch durch alle Kinder beim Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule möglichst sicherzustellen.

Die Kostenbeteiligung des Bundes für die teilweise Abdeckung des Mehraufwandes betrug insgesamt 15 Mio. Euro und wurde unter der Voraussetzung zugesagt, dass zwischen Bund und Ländern eine partnerschaftliche Finanzierung zu gleichen Teilen erfolgt. Die Kofinanzierung der Länder betrug demnach ebenfalls mindestens 15 Mio. Euro.

Mit Start des Kindergartenjahres 2015/16 wird die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für drei Kindergartenjahre bis Ende des Kindergartenjahres 2017/18 verlängert und die Zweckzuschüsse des Bundes auf 20 Mio. Euro pro Kindergartenjahr angehoben. Damit stellt der Bund in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18 maximal 60 Mio. Euro für die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verfügung. Die Kofinanzierung zwischen Bund und den Länder soll im Verhältnis zwei zu eins erfolgen.

Durch die Aufstockung der Mittel können - aufbauend auf dem in den vergangenen Jahren schon geschaffenen Fundament - sowohl personelle, sachkosten- als auch aus-, fort- und weiterbildungsrelevante Maßnahmen und konkrete inhaltliche Projekte im Rahmen der Vereinbarung flächendeckend erweitert werden.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen der Vereinbarung sind der länderübergreifende Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen (abrufbar unter: <https://www.bmbf.gv.at/schulen/sb/bildungsrahmenplan.html>), der 2009 in Zusammenarbeit von den Ländern und dem Charlotte-Bühler-Institut für praxisorientierte Kleinkindforschung entwickelt und ausgearbeitet wurde und der Bildungsplan-Anteil für sprachliche Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen (abrufbar unter: <http://www.sprich-mit-mir.at/app/webroot/files/file/bildungsplananteilsprache.pdf>) anzuwenden und dem aktuellen wissenschaftlichen Stand anzupassen. Darüber hinaus wird der 2014 vom Charlotte-Bühler-Institut für praxisorientierte Kleinkindforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Frauen erstellte „Leitfaden zur sprachlichen Förderung am Übergang vom Kindergarten in die Grundschule“ empfohlen (abrufbar unter: http://www.charlotte-buehler-institut.at/diverse/Leitfaden_final.pdf).

Ziel der Vereinbarung ist, dass Kinder mit mangelnden Deutschkenntnissen, insbesondere jene mit anderer Erstsprache als Deutsch, beim Übergang zur Volksschule die Unterrichtssprache Deutsch nach den Bildungsstandards zur Sprech- und Sprachkompetenz zu Beginn der Schulpflicht (im Folgenden als Deutschstandards bezeichnet, abrufbar unter http://www.sprich-mit-mir.at/app/webroot/files/file/bs_sprechsprachkomp.pdf) beherrschen. Die diesbezüglichen Förderungen sollen somit fortgeführt werden. Da die Förderung der Erstsprache wie auch anderer relevanter Entwicklungsbereiche für die Sprachentwicklung eines Kindes bedeutende positive Effekte zeigen können, sollen derartige Förderungen künftig im Rahmen der Förderung des Entwicklungsstandes im Sinne des Art. 1 Abs. 4 erfolgen. Die verpflichtende frühe sprachliche Förderung soll den Einstieg in den Regelschulbetrieb erleichtern, die Bildungschancen der Kinder optimieren und langfristig einen besseren Start in das Berufsleben ermöglichen.

Der Bund gewährt pro Kindergartenjahr jeweils maximal 20 Mio. Euro für die frühe sprachliche Förderung. Davon können bis zu 25 Prozent des jedem Bundesland gewährten Zweckzuschusses pro Kindergartenjahr dafür verwendet werden, dass neben der deutschen Sprache auch der gesamtheitliche Entwicklungsstand von Kindern mit Sprachförderbedarf gefördert wird. Die einzelnen Entwicklungsbereiche weisen zwar bereichsspezifische Entwicklungslinien auf, beeinflussen einander aber auch wechselseitig, sodass eine breit angelegte Förderung der relevanten Entwicklungsbereiche zur Förderung sprachlicher Kompetenzen beitragen kann.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Art. 1 legt die Zielsetzungen der Vereinbarung fest.

Abs. 1 definiert als Zielgruppe der Fördermaßnahmen dieser Vereinbarung alle drei- bis sechsjährigen Kinder in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, insbesondere jene mit anderer Erstsprache als Deutsch, die Sprachförderbedarf aufweisen.

Im Rahmen der frühen sprachlichen Förderung sollen - zusätzlich zur alltagsintegrierten Förderung - andere, messbare Fördermaßnahmen durchgeführt werden. Unter „zusätzlicher alltagsintegrierter Förderung“ sind jene Fördermaßnahmen zu verstehen, die nicht bereits Teil des alltäglichen Betriebs der Kinderbetreuungseinrichtung sind, sondern darüber hinausgehende Unterstützung für Kinder mit Sprachförderbedarf darstellen. Der Begriff zusätzlich impliziert keine zeitliche Vorgabe und hat daher keine Auswirkung auf die Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen. Darüber hinaus sollen explizit zu bezeichnende Sprachfördermaßnahmen einen messbaren und evaluierbaren Sprachförderprozess begleiten. Die Anwesenheit von Leiterinnen und Leitern der Volksschulen bei der Feststellung eines allfälligen Sprachförderbedarfs ist jedenfalls nicht verpflichtend (Abs. 1).

Abs. 2 legt fest, dass der bereits bestehende Bildungsrahmenplan sowie der Bildungsplan-Anteil zur sprachlichen Förderung zur Anwendung gelangen und sich fortlaufend am aktuellen wissenschaftlichen Stand orientieren sollen. Hierbei sollen insbesondere auch praxisorientierte Erfahrungen, die sich in der bisherigen frühen sprachlichen Förderung bewährt haben, berücksichtigt werden, damit eine durchgängige Sprachförderung beim Eintritt in die Volksschule ermöglicht wird.

Abs. 3 verankert das Ziel der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung, einen erleichterten Einstieg in den Regelschulbetrieb zu ermöglichen. Mit Hilfe einer frühestmöglich beginnenden sprachlichen Förderung kann sichergestellt werden, dass Volksschulkinder von Anfang an jene Kenntnisse der deutschen Sprache beherrschen, mit denen sie die Anforderungen in Bezug auf erste Lese-, Schreib- und Sprechübungen erfüllen.

Abs. 4 zielt auf die Interdependenzen einzelner Entwicklungsbereiche und deren Auswirkungen auf die Gesamtentwicklung eines Kindes ab. Da die Förderung relevanter Entwicklungsbereiche somit zur Förderung der sprachlichen Kompetenzen beitragen kann, soll es möglich sein, Kinder mit Sprachförderbedarf gegebenenfalls auch in anderen Entwicklungsbereichen zu fördern. Bezüglich der Förderung des Entwicklungsstandes wird kein explizites Instrumentarium seitens des Bundes vorgegeben, wobei die Entwicklungsaspekte nach Art. 2 Z 8 berücksichtigt werden müssen.

Die fakultative Förderung des Entwicklungsstandes bei Kindern mit Sprachförderbedarf ist gemäß Art. 4 Abs. 2 gedeckelt: maximal 25 Prozent des jedem Bundesland pro Kindergartenjahr gewährten Zweckzuschusses können für die Förderung im Sinne des Art. 1 Abs. 4 verwendet werden. Darüber hinausgehende Förderungen des Entwicklungsstandes können nicht mit Zweckzuschussmitteln des Bundes im Rahmen dieser Vereinbarung abgerechnet werden.

Zu Artikel 2:

In diesem Art. werden Begriffe näher definiert.

Z 6 - Sprachstandsfeststellungen

Ausschließlich bei jenem Personenkreis, welcher zu Beginn des Folgekindergartenjahres eingeschult ist, jedoch im vorangegangenen Kindergartenjahr aufgrund eines festgestellten Sprachförderbedarfs gefördert wurde, kann für die Nachbeobachtung im begründeten Ausnahmefall auch eine durch das pädagogische Personal in geeigneter Form erfolgende Einschätzung als vergleichbare Sprachstandsfeststellung angesehen werden.

Z 7 - Frühe sprachliche Förderung

Es ist notwendig, Bildungsungleichheiten frühzeitig entgegenzuwirken, um Chancengerechtigkeit im Bildungssystem zu gewährleisten. Für einen erfolgreichen Eintritt in das Schulsystem ist daher die Förderung der Unterrichtssprache Deutsch essenziell.

Z 8 - Förderung des Entwicklungsstandes

Die relevanten Entwicklungsbereiche weisen zwar bereichsspezifische Entwicklungslinien auf, beeinflussen einander aber auch wechselseitig, sodass eine breit angelegte Förderung dieser Bereiche zur Förderung sprachlicher Kompetenzen beitragen kann. Eine differenzierte Wahrnehmung von Informationen und ein handelndes Begreifen der Umwelt stehen etwa in einem kausalen Zusammenhang mit der

sprachlich-kognitiven begrifflichen Entwicklung. Fördert man also diesen Bereich, so sind in weiterer Folge günstige Auswirkungen auf Sprache und Denkentwicklung zu erwarten.

Z 10 - Wirkungskennzahl

Unter Zahlenwert wird die Anzahl der Kinder, bei welcher nach einem Kindergartenjahr mit früher sprachlicher Förderung kein Sprachförderbedarf mehr besteht, verstanden. Errechnet wird dieser Zahlenwert aus der Anzahl der Kindern mit frühem sprachlichen Förderbedarf vor Beginn der frühen sprachlichen Förderung in einem Kindergartenjahr reduziert um die Anzahl der Kinder, die nach diesem Kindergartenjahr, in welchem sie sprachlich gefördert wurden, weiterhin Sprachförderbedarf im Sinne der Z 7 vorweisen.

Maßgeblich hierfür sind die erste Sprachstandsfeststellung, mit welcher das Bestehen eines Sprachförderbedarfs möglichst zu Beginn eines Kindergartenjahres festgestellt wird und die zweite Sprachstandsfeststellung (Nachbeobachtung) bei demselben Personenkreis, welcher aufgrund der Ergebnisse der ersten Sprachstandsfeststellung in diesem Kindergartenjahr gefördert wurde. Diese Nachbeobachtung hat jedenfalls zu Beginn des Folgekindergartenjahres stattzufinden (Art. 3 Abs. 3).

Z 11 - Vollzeitäquivalent

Unter Vollzeitäquivalent (VZÄ) versteht man den Zeitwert, welchen eine Vollzeit-Arbeitskraft innerhalb eines vergleichbaren Zeitraums erbringt. Leistet eine Arbeitskraft beispielsweise vertraglich acht Stunden Tagesarbeitszeit, erbringt sie 40 Stunden Arbeitsleistung pro Woche und die VZÄ beträgt somit 1.

Zu Artikel 3:

Bund und Länder verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um möglichst sicherzustellen, dass alle Kinder beim Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule die Unterrichtssprache Deutsch nach einheitlichen Deutschstandards beherrschen.

Die genaue Ausgestaltung der Maßnahmen obliegt den Vertragsparteien, wobei einige Maßnahmen, die jedenfalls von den Vertragsparteien durchzuführen sind, in Abs. 2 und 3 aufgezählt sind.

Der Bund verpflichtet sich gemäß Abs. 2 insbesondere dazu, den Ländern durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen entsprechende Materialien (insbesondere Erhebungsbögen) für die Sprachstandsfeststellungen zur Verfügung zu stellen (Z 1).

Weitere Verpflichtungen des Bundes bestehen darin, das gesamte pädagogische Kindergartenpersonal in diesem Zusammenhang durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen entsprechend auszubilden, die bereits bestehenden Weiterbildungsangebote zur Sprachstandsfeststellung weiterhin beizubehalten und entsprechend fortzuführen (Z 2) sowie bereits bestehende Lehrpläne für diese spezielle Aus-, Fort- und Weiterbildung durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen zu aktualisieren und weiterzuentwickeln (Z 3).

In Abs. 3 dieser Bestimmung sind die Verpflichtungen der Länder geregelt. Diese haben dafür Sorge zu tragen, dass Sprachstandsfeststellungen mit Hilfe von Beobachtungsbögen gemäß Art. 2 Z 6 durchgeführt werden (Z 1) ([abrufbar unter https://www.bifie.at/downloads?projekt%5B%5D=72&=Filter+setzen](https://www.bifie.at/downloads?projekt%5B%5D=72&=Filter+setzen)).

Diese Erhebungen haben möglichst zu Beginn des Kindergartenjahres - das heißt vor Beginn der frühen sprachlichen Förderung - und nach erfolgter Förderung bei demselben Personenkreis zu erfolgen. Das bedeutet, dass bei jenen Kindern, die am Anfang des Kindergartenjahres einer Sprachstandsfeststellung unterzogen wurden, am Ende des Kindergartenjahres, jedenfalls aber zu Beginn des Folgekindergartenjahres und nach Durchführung der frühen sprachlichen Förderung erneut und mit demselben Verfahren eine Feststellung ihrer Sprachkenntnisse durchzuführen ist. Seitens der Länder ist Sorge zu tragen, dass Kinder, die zu Beginn des Folgekindergartenjahres bereits eingeschult sind, von dieser Feststellung noch vor der Einschulung umfasst werden und somit auch für diese Kinder eine Wirkungskennzahl gemäß Art. 2 Z 10 gelegt werden kann.

Es bleibt den Ländern überlassen, wann genau diese Sprachstandsfeststellungen durchgeführt werden, jedoch besteht die Pflicht, die Wirkungskennzahl gemäß Art. 2 Z 10 gemeinsam mit dem Schlussbericht gemäß Art. 6 bis 31. Dezember eines jeden Jahres vorzulegen.

Weiters hat die inhaltliche Ausgestaltung und Umsetzung der frühen sprachlichen Förderung den einheitlichen Deutschstandards zu entsprechen (Z 3). Dem gesamten pädagogischen Kindergartenpersonal sind die speziellen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Durchführung der frühen sprachlichen Förderung zu empfehlen (Z 4). Als zusätzliche Maßnahme zum Regelbetrieb hat gegebenenfalls die Unterrichtssprache Deutsch unterstützende Förderung des Entwicklungsstandes gemäß Art. 2 Z 8 zu erfolgen (Z 5).

Zu Artikel 4:

Die Mittelaufteilung basiert auf Erhebungen der Bundesanstalt Statistik Austria, die im Jahre 2014 eine österreichweite statistische Auswertung zu den Kindern in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen veröffentlicht hat (Kindertagesheimstatistik 2013/14). Die Angaben geben Auskunft über Anzahl und Alter der Kinder pro Land.

Um die Aufteilung des Zweckzuschusses in Prozentzahlen auszudrücken, werden die Zahlen der 0 bis 6-jährigen Kinder aus dieser Statistik pro Land summiert. Dieses Ergebnis wird in Verhältnis zur österreichweiten Gesamtsumme der 0 bis 6-jährigen Kinder gebracht. So ergibt sich der Teil des Zweckzuschusses, der einem Land für die frühe sprachliche Förderung zusteht.

Die Zweckzuschussmittel des Bundes in Höhe von 60 Mio. Euro werden wie folgt aufgeteilt:

Im Jahr 2015 werden Bundesmittel in der Höhe von maximal 10 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, 2016 und 2017 jeweils maximal 20 Mio. Euro und 2018 erneut maximal 10 Mio. Euro.

Von den Zweckzuschüssen des Bundes können jeweils bis zu maximal 25 Prozent des dem jeweiligen Land gewährten Zweckzuschusses gemäß Art. 4 Abs. 1 dafür verwendet werden, dass neben der deutschen Sprache auch der gesamtheitliche Entwicklungsstand gemäß Art. 1 Abs. 4 und Art. 2 Z 8 gefördert wird (Abs. 2). Die Zweckzuschüsse des Bundes können auch für den Bereich des Schnittstellenmanagements, den Übergang zwischen den Kinderbetreuungseinrichtungen und der Pflichtschule, verwendet werden, sofern die frühe sprachliche Förderung im Vordergrund steht.

Sofern die Vereinbarung für ein oder mehrere Länder nicht in Kraft tritt, verbleiben die zur Verfügung gestellten Mittel nicht beim Bund, sondern werden anhand eines neu berechneten Verteilungsschlüssels an die restlichen Bundesländer vergeben (Abs. 4). Zweckzuschüsse des Bundes, die auf Länder entfallen, die die Vereinbarung bis zum 31. August 2015 nicht unterzeichnet haben, erhöhen den Anteil der übrigen Länder, die die Vereinbarung unterzeichnet und die Erfüllung der nach ihrer Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen dem Bundeskanzleramt mitgeteilt haben, im Verhältnis ihrer 0 bis 6-jährigen Wohnbevölkerung. Die (spätere) Unterzeichnung der Vereinbarung bewirkt keinen Anspruch auf Zweckzuschussanteile, die auf das Land in einem Jahr entfallen wären, in dem die Vereinbarung nicht in Kraft getreten ist.

Zu Artikel 5:

Die Länder haben unter Verwendung der vom Bund zur Verfügung gestellten Vorlagen jeweils ein Konzept für die Kindergartenjahre 2015/16, 2016/17 und 2017/18 vorzulegen, das den konkreten Inhalt der Förderungsmaßnahmen, Angaben zum Personaleinsatz und zu den Standorten als auch Angaben zu den Sprachstandsfeststellungsverfahren sowie einen Finanzplan zu enthalten hat. Eine jährliche Fortschreibung des Konzeptes ist möglich: Wenn keine Änderungen der in Abs. 1 Z 1, 3 und 5 genannten Angaben im Vergleich zum Konzept des Vorjahres vorliegen, können diese für das Konzept des nächstfolgenden Kindergartenjahres übernommen werden. Da Angaben zu Personaleinsatz (Z 2) und Finanzplan (Z 4) in der Regel stärker variieren, sind diese jährlich in dem vorzulegenden Konzept zu aktualisieren.

Wie genau diese Angaben ausgeführt werden müssen, ist in den zur Verfügung gestellten Vorlagen konkret dargestellt.

Das Konzept für das Kindergartenjahr 2015/16 ist bis spätestens 30. Juni 2015 vorzulegen (Abs. 2).

Die Konzepte für die Kindergartenjahre 2016/17 und 2017/18 sind bis zum 30. April eines jeden Jahres vorzulegen (Abs. 3).

Zu Artikel 6:

Die Länder haben unter Verwendung der vom Bund zur Verfügung gestellten Vorlagen bis 31. Dezember eines jeden Jahres einen Schlussbericht vorzulegen. Dieser Schlussbericht besteht aus der Abrechnung und den inhaltlichen Angaben zu den Förderungsmaßnahmen im vergangenen Kindergartenjahr (Abs. 1).

Die Angaben, die ein Schlussbericht enthalten muss (Abs. 1 Z 1 bis 3), haben inhaltlich sowie formal den zur Verfügung gestellten Vorlagen zu entsprechen:

Gem. Abs. 1 Z 1 soll die Gesamtzahl der geförderten Kinder in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen Fördermaßnahmen durchgeführt wurden sowie die Anzahl der geförderten Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf nach Erstsprache und Alter aufgeschlüsselt werden sowie die Anzahl der gemäß Art. 2 Z 8 geförderten Kinder, aufgeschlüsselt nach Entwicklungsbereich.

Unter Entwicklungsbereich wird verstanden:

- Entwicklung der Motorik

- sozioemotionale Entwicklung
- schulische Vorläuferfertigkeiten/mathematische Entwicklung
- schulische Vorläuferfertigkeiten/Entwicklung der auditiven Informationsverarbeitung und der phonologischen Bewusstheit
- schulische Vorläuferfertigkeiten/Entwicklung der visuellen Informationsverarbeitung, Visu- und Grafomotorik
- Entwicklung bereichsspezifisches Wissen/Naturwissenschaften und Technik
- Entwicklung einer Sensibilisierung zur Mehrsprachigkeit

In Abs. 1 Z 2 wird unter sonstigem qualifizierten Personal jener Personenkreis verstanden, der zusätzlich zu den PädagogInnen in den Kinderbetreuungseinrichtungen für die Umsetzung der frühen sprachlichen Förderung eingesetzt wird. Dies sind beispielsweise BrückenbauerInnen, interkulturelle MitarbeiterInnen und DolmetscherInnen. Die für die frühe sprachliche Förderung aufgewendeten Stunden umfassen jedenfalls keinerlei administrativen oder organisatorischen Aufwand.

Im Rahmen dieser Vereinbarung können drei Kostenkategorien abgerechnet werden: Personalkosten, Sachkosten und Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten.

Unter Personalkosten fallen Kosten für Gehälter und Löhne (Lohnkosten), Kosten für soziale Aufwendungen und Personalnebenkosten sowie Entgeltfortzahlungen.

Als Sachkosten sind jene Kosten zu verstehen, die nicht unter Personalkosten fallen, wie z. B. Kosten für Unterrichtsmaterialien oder Kosten für wissenschaftliche Evaluation und Begleitstudien.

Unter Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten werden jene Kosten verstanden, die für Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen von PädagogInnen und sonstigem qualifizierten Personal gemäß Art. 2 Z 5 anfallen. Darunter fallen auch von den Ländern organisierte Weiterbildungsmaßnahmen für PädagogInnen und sonstiges qualifiziertes Personal.

Ein direkter Zusammenhang mit der frühen sprachlichen Förderung ist jedenfalls Voraussetzung für die Geltendmachung von getätigten Ausgaben.

Gemäß Abs. 1 Z 3 hat der Schlussbericht die anonymisierten Ergebnisse sowie eine vergleichende anonymisierte Auswertung der durchgeführten Sprachstandsfeststellungen und die sich daraus ergebende Wirkungskennzahl in Hinblick auf die Entwicklung der Sprachkompetenz der Kinder zu enthalten.

Gemäß Abs. 2 kann ein Bundesland die diesem gemäß Art. 4 Abs. 1 zustehenden Zweckzuschüsse, die in einem Kindergartenjahr nicht ausgeschöpft werden können, in das jeweilige Folgekindergartenjahr übertragen. Die Abrechnung dieser Mittel verschiebt sich analog um ein Jahr. Die gewährten Zweckzuschüsse sind bis spätestens 31. Dezember 2018 vollständig abzurechnen.

Abs. 3 regelt, dass das Land dem Bund den gewährten Zweckzuschuss rückerstatten muss, wenn das Land die Vorlageverpflichtungen gemäß Art. 5 und Art. 6 (Z 1) nicht erfüllt oder das Evaluierungsergebnis gemäß Art. 9 negativ ausfällt (Z 2).

Kommt ein Land den Vorlageverpflichtungen aus Art. 5 und Art. 6 Abs. 1 nicht nach, muss es den gesamten angewiesenen Betrag rückerstatten (Abs. 3 Z 1). Im Falle, dass ein negatives Evaluierungsergebnis gemäß Art. 9 vorliegt, muss das Land jenen Betrag rückerstatten, der den Mitteln der nicht vereinbarungsgemäß umgesetzten Maßnahme entspricht (Abs. 3 Z 2).

Liegen mehrere Pflichtverletzungen vor, werden sie nur insoweit addiert, als sie den Gesamtbetrag des Zweckzuschusses nicht überschreiten (Abs. 4).

Abs. 6 stellt klar, dass ein Land Zweckzuschüsse, die mit Ende der Geltungsdauer der Vereinbarung gemäß Art. 12 nicht abgerechnet werden können, dem Bund rückzuerstatten hat.

Zu Artikel 7:

Diese Bestimmung normiert, dass bundes- und landesgesetzliche Regelungen bis längstens 30. November 2015 in Kraft gesetzt werden müssen.

Zu Artikel 8:

Abs. 1 regelt, dass der Zweckzuschuss des Bundes gemäß Art. 4 Abs. 1 in zwei gleich großen Raten an das jeweilige Land für das jeweilige Kindergartenjahr angewiesen wird:

- Die erste Rate wird jeweils im Oktober angewiesen (Abs. 1 Z 1)
- Die zweite Rate wird gemäß Art. 5 jeweils im März angewiesen (Abs. 1 Z 2)

Abs. 2 und 3 regeln die Aufrechnung von allfälligen Rückzahlungsverpflichtungen bei der Auszahlung der Raten und die Auszahlung durch das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres.

Im Sinne eines wirtschaftlichen Einsatzes von Steuergeldern ist dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres seitens des Landes - soweit dies zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschätzt werden kann - jeweils vor dem nächsten Ratenauszahlungstermin zeitgerecht bekanntzugeben, ob ein finanzieller Bedarf an den in dem Jahr noch auszahlenden Zweckzuschüssen des Bundes besteht.

Zu Artikel 9:

Um die Auswirkungen der frühen sprachlichen Förderung überprüfen zu können, sind die Maßnahmen im Einvernehmen mit den Ländern einer Evaluierung zu unterziehen. Die Evaluierung erfolgt in Form einer qualitativen sowie quantitativen Auswertung.

Der Österreichische Integrationsfonds evaluiert die von den Ländern gemäß Art. 5 Abs. 1 vorgelegten Konzepte und die gemäß Art. 6 Abs. 1 vorzulegenden Schlussberichte.

Die Konzepte werden vom Österreichischen Integrationsfonds geprüft und vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres genehmigt.

Die Schlussberichte werden vom Österreichischen Integrationsfonds als Evaluierungsbericht zusammengefasst und dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres vorgelegt, welches die Schlussberichte genehmigt. Der Evaluierungsbericht wird vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres dem Bundesministerium für Bildung und Frauen zur Verfügung gestellt.

Es besteht die Möglichkeit, dass im Vorhinein anzukündigende Hospitationen des Österreichischen Integrationsfonds in den Kindergärten unter zeitgerechter Verständigung der zuständigen Aufsichtsbehörde stattfinden und die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Abrechnungen durch Einsichtnahme in die Abrechnungen durch das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres überprüft wird. Diese Hospitationen dienen der Veranschaulichung der Förderungsmaßnahmen direkt in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen in Hinblick auf Durchführung und Erfolg.

Abs. 2 normiert, wie bei einem negativen Ergebnis der Evaluierungen vorzugehen ist. Ein negatives Ergebnis der Evaluierungen liegt vor, wenn der Zuschuss nicht widmungsgemäß gemäß Art. 3 Abs. 3 verwendet wurde, also keine oder unzureichende Sprachstandsfeststellungen durchgeführt wurden (Art. 3 Abs. 3 Z 1 und 2), oder die frühe sprachliche Förderung nicht den einheitlichen Deutschstandards entspricht (Art. 3 Abs. 3 Z 3), oder die Konzepte sowie Schlussberichte den zur Verfügung gestellten Vorlagen widersprechen, oder diese die inhaltlichen Mindestangaben nicht enthalten (Art. 5 und Art. 6 Abs. 1).

Liegt ein solches negatives Ergebnis vor, behält sich das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres vor, die jeweiligen Raten einzubehalten.

Zu Artikel 10:

Diese Bestimmung normiert, dass Ausgaben im Sinne des Art. 4 Abs. 1, die einem Land im Zeitraum 1. Jänner 2015 bis 31. August 2015 entstehen und dem Kindergartenjahr 2014/2015 zugerechnet werden, mit den Zweckzuschüssen gemäß Art. 4 Abs. 1 abgerechnet werden können. Hierüber ist ein gesonderter Zwischenbericht bis 31. Dezember 2015 zu legen, mit welchem der Zeitraum 1. Jänner 2015 bis 31. August 2015 abgerechnet wird.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Fördermaßnahmen in der Übergangszeit bis zum Start des Kindergartenjahres 2015/16 fortgeführt und auch finanziell abgedeckt werden. Die Abrechnung dieses Zeitraums und die Darstellung der durchgeführten Maßnahmen hat in Form eines gesonderten Zwischenberichts zu erfolgen, für den die Vorlagen gemäß BGBl. II Nr. 258/2012 zu verwenden sind.

Zu Artikel 11:

Diese Regelung bestimmt das Inkrafttreten der Vereinbarung: Sind die nach der Bundesverfassung und die nach den landesverfassungsrechtlich erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt und ist beim Bundeskanzleramt die Mitteilung zumindest eines Landes über die Erfüllung der nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten eingelangt, tritt die Vereinbarung mit dem Ersten des Folgemonats zwischen dem Bund und den Ländern in Kraft.

Art. 10 dieser Vereinbarung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2015 in Kraft (Abs. 1 Z 3), da die Fördermaßnahmen im Zeitraum 1. Jänner bis 31. August 2015 fortgesetzt werden sollen.

Nach dem 31. August 2015 können die Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung nicht mehr erfüllt werden (Abs. 2).

Zu Artikel 12:

Die Vereinbarung wird für drei Kindergartenjahre abgeschlossen und gilt bis zum Ende des Kindergartenjahres 2017/18 mit 31. August 2018. Die Vereinbarung tritt erst außer Kraft, wenn das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres den Schlussbericht gem. Art. 6 für das Kindergartenjahr 2017/18 genehmigt und die widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschüsse des Bundes bestätigt hat. Der Schlussbericht für das Kindergartenjahr 2017/18 ist bis 31. Dezember 2018 vorzulegen.

Zu Artikel 13:

Die Bestimmung normiert die Hinterlegung der Urschriften beim Bundeskanzleramt, welches den Vertragsparteien beglaubigte Kopien der Vereinbarung zu übermitteln hat.

Inhaltsverzeichnis

Start

Konzept-Standorte

Konzept-Beobachtungen

Konzept-Personal

Konzept-Weiterbildung

Konzept-geplante Projekte

Finanzierung

Konzeptvorlage zur 15a B-VG Vereinbarung

Diese Vorlage ist verpflichtend zu verwenden.

Bitte befüllen Sie die **weiß** hinterlegten Felder in diesem Arbeitsblatt.

Zuständige Landesbehörde	
Name der zuständigen Landesbehörde	
Bundesland	

Anschrift der Landesbehörde	
Straße	
Hausnummer/Stiege/Tür	
Postleitzahl	
Ort	

Angaben zu Ansprechpersonen/Antragsteller/innen	
Titel, Vor- und Nachname, Telefon, E-Mail	
Titel, Vor- und Nachname, Telefon, E-Mail	
Titel, Vor- und Nachname, Telefon, E-Mail	

Angaben zur zuständigen pädagogischen Fachperson	
Titel, Vor- und Nachname	
Telefon	
E-Mail	

Angaben zum Förderzeitraum	
von (TT.MM.JJJJ)	
bis (TT.MM.JJJJ)	
Förderzeitraum (Dauer in Monaten)	befüllt sich automatisch
Förderzeitraum (Kindergartenjahr)	

Angaben zur Sprachstandsfeststellung	
1. Beobachtungszeitraum	
2. Beobachtungszeitraum	
Verwendete Sprachstandfeststellungsverfahren	

Angaben zu Kinderbetreuungseinrichtungen	
Gesamtanzahl der institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen	
Anzahl der geförderten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen	befüllt sich automatisch
davon Standorte mit Förderung des Entwicklungsstandes	

Angaben zum Personaleinsatz	
Gesamtanzahl des für den Förderzeitraum eingesetzten qualifizierten Personals	befüllt sich automatisch
Gesamtanzahl des für den Förderzeitraum eingesetzten qualifizierten Personals im Bereich Sprachförderung	befüllt sich automatisch
davon zusätzliches qualifiziertes Personal	befüllt sich automatisch
Gesamtanzahl des für den Förderzeitraum eingesetzten qualifizierten Personals im Bereich Entwicklungsstand	befüllt sich automatisch

Fristen	
Inkrafttreten der Vereinbarung	
Abgabetermin Konzeptvorlage	

☒ Die Verantwortlichen stimmen folgenden Punkten durch Anklicken zu.

Die Länder verpflichten sich lt. Art. 3 Abs. 3 Z 1 und 2 zur "Durchführung einer Sprachstandsfeststellung gemäß Art. 2 Z 6 möglichst zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres. Nach erfolgter Durchführung der frühen sprachlichen Förderung, jedenfalls aber zu Beginn des Folgekindergartenjahres, ist bei dem Personenkreis, welcher aufgrund des festgestellten Bedarfs sprachlich gefördert wurde, erneut eine Sprachstandsfeststellung vorzunehmen. Dies gilt auch für jenen Personenkreis, der zu Beginn des Folgekindergartenjahres bereits eingeschult ist, jedoch im vorangegangenen Kindergartenjahr aufgrund des festgestellten Bedarfs sprachlich gefördert wurde."

Bei der Umsetzung der frühen sprachlichen Förderung kommen der bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich und der Bildungsplan-Anteil zur sprachlichen Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen zur Anwendung.

Standorte

Angaben zu den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, an denen Förderungen geplant sind

Das Konzept hat lt. Art. 5 Abs. 1 Z 3 "Angaben zu den Standorten" zu beinhalten.

Nr.	Standortname	Adresse	
		Postleitzahl	Ort
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			
40			
41			
42			
43			
44			
45			
46			
47			
48			
49			
50			
51			
52			
53			
54			
55			
56			
57			
58			
59			
60			
61			
62			
63			
64			
65			
66			
67			
68			

[illegible]

Personaleinsatz

Angaben zum Personaleinsatz für frühe sprachliche Förderung und Entwicklungsstand im Förderzeitraum

Das Konzept hat lt. Art. 5 Abs. 1 Z 2 Angaben zum "Personaleinsatz" zu enthalten.

Anmerkung: Laut Art. 1 Abs. 4 kann gegebenenfalls bei Kindern mit Sprachförderbedarf um die Möglichkeit der Förderung anderer relevanter Entwicklungsbereiche im Ausmaß von Art. 4 Abs. 2 ergänzt werden, um die Gesamtentwicklung der Kinder zu unterstützen.

Bitte befüllen Sie ausschließlich die **weißen** Felder zu den **einzelnen Standorten**. Die Gesamtsummen und die grün hinterlegten Felder befüllen sich automatisch.

Ist eine Personalkraft an mehreren Standorten tätig, bitte diese durch die Standorte dividieren und die Dezimalzahl eintragen, damit der reale Wert gesamt wiedergegeben werden kann.

(Beispiel: 1 Person - 4 Standorte = 0,25 zum jeweiligen Standort)

Personaleinsatz gesamt	
Anzahl des eingesetzten Personals gesamt	0
Bereich frühe sprachliche Förderung	
Anzahl des eingesetzten qualifizierten Personals gesamt	0
Anzahl der eingesetzten Pädagog/innen	0
Anzahl des zusätzlichen qualifizierten Personals	0
Bereich Entwicklungsstand	
Anzahl des eingesetzten qualifizierten Personals gesamt	0
Anzahl der eingesetzten Pädagog/innen	0
Anzahl des zusätzlichen qualifizierten Personals	0

nach Standorten

0	0	0
0	0	0
0	0	0

Berechnungszeile	
Berechnungszeile	
Berechnungszeile	
Berechnungszeile	

Inhaltliche Angaben zu geplanten Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Das Konzept hat lt. Art. 5 Abs. 1 Z 1 "eine konkrete inhaltliche Festlegung der Umsetzung der frühen sprachlichen Förderung und gegebenenfalls der Förderung des Entwicklungsstandes entsprechend der Vorgaben" zu enthalten.

Lfd. Nr.	Titel der Veranstaltung	grober Inhalt	Zielgruppe (für welche Personengruppe? Z.B.: Pädagog/innen, interkulturelle Mitarbeiter/innen etc.)	geplante Termine
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				
41				
42				
43				
44				
45				
46				
47				
48				
49				
50				
51				
52				
53				
54				
55				
56				
57				
58				
59				
60				
61				
62				
63				

Geplante Projekte
Angaben zu den Projekten im Förderzeitraum

Das Konzept hat lt. Art. 5 Abs. 1 Z 1 "eine konkrete inhaltliche Festlegung der Umsetzung der frühen sprachlichen Förderung und gegebenenfalls der Förderung des Entwicklungsstandes entsprechend der Vorgaben" zu enthalten.

Anmerkung: Unter dem Begriff "schulische Vorläuferfertigkeiten" lt. Art. 2 Z 8 werden die mathematische Entwicklung, die Entwicklung der auditiven Informationsverarbeitung und der phonologischen Bewusstheit sowie die Entwicklung der visuellen Informationsverarbeitung, Visu- und Grafomotorik zusammengefasst.

Lfd.- Nr.	Projektname	zu fördernder Bereich (bitte auswählen)	Zuständigkeiten (z.B. Brückenbauer/innen, interkulturelle Mitarbeiter/innen, Dolmetscher/innen etc.)	Anzahl und Dauer der Fördereinheiten pro Woche (z.B.: 2 x 50 min.)	Anmerkungen
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					
41					
42					
43					
44					
45					
46					
47					
48					
49					
50					
51					
52					
53					
54					
55					
56					
57					
58					
59					
60					
61					
62					
63					
64					
65					
66					
67					
68					
69					
70					
71					
72					
73					
74					
75					
76					
77					
78					
79					
80					
81					
82					
83					
84					
85					
86					
87					
88					
89					
90					
91					
92					
93					
94					
95					
96					
97					
98					
99					
100					
101					
102					
103					
104					
105					

Finanzplan **Geplante Ausgaben**

Das Konzept hat lt. Art. 5 Abs. 1 Z 4 "einen Finanzplan" zu enthalten.

Anmerkung: Unter Personalkosten fallen Kosten für Gehälter und Löhne (Lohnkosten), Kosten für soziale Aufwendungen und Personalnebenkosten sowie Entgeltfortzahlungen. Als Sachkosten sind jene Kosten zu verstehen, die nicht unter Personalkosten fallen wie z.B. Kosten für Unterrichtsmaterialien oder Kosten für wissenschaftliche Evaluation und Begleitstudien. Unter Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten werden jene Kosten verstanden, die für Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen von Pädagog/innen und sonstigem qualifizierten Personal gemäß Artikel 2 Z 5 anfallen. Darunter fallen auch von den Ländern organisierte Weiterbildungsmaßnahmen für Pädagog/innen und sonstiges qualifiziertes Personal. Ein direkter Zusammenhang mit der frühen sprachlichen Förderung ist jedenfalls Voraussetzung für die Geltendmachung von getätigten Ausgaben.

Bitte befüllen Sie ausschließlich die **weißen** Felder.

Übertrag vom vorhergehenden Förderzeitraum	
Maximaler Bundesanteil im Förderzeitraum	€ -
Maximaler Bundesanteil gesamt	€ -
Maximaler Bundesanteil für Bereich Entwicklungsstand	€ -
Ausschöpfung des Bundesanteils	0%

frühe sprachliche Förderung	Veranschlagte Kosten	Anteil an Gesamtkosten	Anteil Bund	Anteil Land
Personalkosten		0%		
Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten		0%		
Sachkosten		0%		
SUMME	€ -	0%	€ -	€ -

bei optionaler Förderung des Entwicklungsstands	Veranschlagte Kosten	Anteil an Gesamtkosten	Anteil Bund	Anteil Land
Personalkosten		0%		
Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten		0%		
Sachkosten		0%		
SUMME	€ -	0%	€ -	€ -

Gesamtkosten	Veranschlagte Kosten	Anteil an Gesamtkosten	Anteil Bund	Anteil Land
Personalkosten gesamt	€ -	0%		

Inhaltsverzeichnis

Start

Bericht-Standorte

Bericht-Beobachtungen

Bericht-Kinder

Bericht-Erstsprachen

Bericht-Personal

Liste-umgesetzte Projekte

Abrechnung-Übersicht

Wirkungskennzahl

Schlussbericht zur 15a B-VG Vereinbarung

Diese Vorlage ist verpflichtend zu verwenden.

Der Schlussbericht hat lt. Art. 6 Abs. 1 "der Vorlage in Anlage B zu entsprechen."

Bitte befüllen Sie ausschließlich die weiß hinterlegten Felder in diesem Arbeitsblatt.

Zuständige Landesbehörde	
Name der zuständigen Landesbehörde	
Bundesland	

Anschrift der Landesbehörde	
Straße	
Hausnummer/Stiege/Tür	
Postleitzahl	
Ort	

Angaben zu Ansprechpersonen/Antragsteller/innen	
Titel, Vor- und Nachname, Telefon, E-Mail	
Titel, Vor- und Nachname, Telefon, E-Mail	
Titel, Vor- und Nachname, Telefon, E-Mail	

Angaben zur zuständigen pädagogischen Fachperson	
Titel, Vor- und Nachname	
Telefon	
E-Mail	

Angaben zum Förderzeitraum	
von (TT.MM.JJJJ)	
bis (TT.MM.JJJJ)	
Förderzeitraum (Dauer in Monaten)	befüllt sich automatisch
Förderzeitraum (Kindergartenjahr)	

Angaben zu Kinderbetreuungseinrichtungen	
Gesamtanzahl der institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen im Bundesland	
Anzahl der aus Mitteln der 15a geförderten Kinderbetreuungseinrichtungen	befüllt sich automatisch
davon Standorte, an denen der Entwicklungsstand optional gefördert wurde	befüllt sich automatisch
Anzahl der nicht aus 15a Mitteln, sondern zusätzlich aus Landesmitteln geförderten Kinderbetreuungseinrichtungen	

Angaben zu den geförderten Kindern	
Gesamtanzahl der 3- bis 6-jährigen Kinder in den nach 15a geförderten Kinderbetreuungseinrichtungen	befüllt sich automatisch
Gesamtzahl aller im Bundesland im Bereich frühe sprachliche Förderung geförderten Kinder	befüllt sich automatisch
Anzahl der aus Mitteln der 15a geförderten Kinder im Bereich frühe sprachliche Förderung	befüllt sich automatisch
Anzahl der zusätzlich aus Landesmitteln geförderten Kinder im Bereich frühe sprachliche Förderung (sofern getrennt gefördert)	
Anzahl der im Bereich Entwicklungsstand geförderten Kinder	befüllt sich automatisch

Fristen	
Inkrafttreten der Vereinbarung	
Abgabetermin Schlussbericht	
Fristverlängerung angesucht	
Bearbeitungszeitraum (Rückfragen)	wird vom ÖIF ausgefüllt
Begutachtung abgeschlossen	wird vom ÖIF ausgefüllt

Standorte

Angaben zu den geförderten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen

Der Schlussbericht hat lt. Art. 6 Abs. 1 Z 2 "die Gesamtzahl der institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die Anzahl jener institutioneller Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen die Fördermaßnahmen durchgeführt wurden" zu beinhalten.

Nr.	Standortname	Adresse	
		Postleitzahl	Ort
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			
40			
41			

Sprachstandsfeststellung
Angaben zum Verfahren der Sprachstandsfeststellung

[illegible]

Erstsprachen
Angaben zu den Erstsprachen der getesteten Kinder
im Förderzeitraum

Laut Art. 6 Abs.1 Z 1 hat der Schlussbericht folgende Angaben zu beinhalten „die Anzahl der geförderten Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf, aufgeschlüsselt nach Erstsprache und Alter sowie die Anzahl der gemäß Art. 2 Z 8 geförderten Kinder, aufgeschlüsselt nach Entwicklungsbereich entsprechend den Kriterien in der Vorlage in Anlage A“.

Die **grün** hinterlegten Felder befüllen sich automatisch! **Bilden Sie bitte keine Zwischensummen!**

Nr.	Erstsprache <i>Bitte nach Sprache sortieren</i> <i>(Auswahl der 20 meist gesprochenen Sprachen in Österreich</i> <i>lt. Statistik Austria 2012/13)</i>	Ergebnisse des <u>1. Beobachtungszeitraums:</u>			Ergebnisse des <u>2. Beobachtungszeitraums:</u>	
		Anzahl der getesteten Kinder...			Anzahl der getesteten Kinder...	
		Gesamt	...mit Sprachförderbedarf	...die gefördert wurden	Gesamt	...mit Sprachförderbedarf
	Erstsprache	0	0	0	0	0
1	Deutsch					
2	Türkisch					
3	Bosnisch/Kroatisch/Serbisch					
4	Albanisch					
5	Rumänisch					
6	Arabisch					
7	Polnisch					
8	Ungarisch					
9	Englisch					
10	Tschetschenisch					
11	Russisch					
12	Persisch					
13	Chinesisch					
14	Slowakisch					
15	Spanisch					
16	Kurdisch					
17	Tschechisch					
18	Bulgarisch					
19	Slowenisch					
20	sonstige Sprachen					

[illegible]

Umgesetzte Projekte
Angaben zu den Projekten im Förderzeitraum

Anmerkung: Unter dem Begriff "schulische Vorläuferfertigkeiten" lt. Art. 2 Z 8 werden die mathematische Entwicklung, die Entwicklung der auditiven Informationsverarbeitung und der phonologischen Bewusstheit sowie die Entwicklung der visuellen Informationsverarbeitung, Visu- und Grafomotorik zusammengefasst.

Lfd.- Nr.	Projektname	zu fördernder Bereich (bitte auswählen - Mehrfachauswahl möglich)	Zuständigkeiten (z.B. Brückenbauer/innen, interkulturelle Mitarbeiter/innen, Dolmetscher/innen etc.)	Anzahl und Dauer der Förderereinheiten pro Woche (z.B.: 2 x 50 min.)	Anmerkungen
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					
41					
42					
43					
44					
45					
46					
47					
48					
49					
50					
51					
52					
53					
54					
55					
56					
57					
58					
59					

Abrechnung

Abrechnung der entstandenen Kosten

Der Schlussbericht hat lt. Art. 6 Abs. 1 eine "Abrechnung des vorangegangenen Kindergartenjahres" zu enthalten.

Anmerkung: Unter Personalkosten fallen Kosten für Gehälter und Löhne (Lohnkosten), Kosten für soziale Aufwendungen und Personalnebenkosten sowie Entgeltfortzahlungen. Als Sachkosten sind jene Kosten zu verstehen, die nicht unter Personalkosten fallen wie z.B. Kosten für Unterrichtsmaterialien oder Kosten für wissenschaftliche Evaluation und Begleitstudien. Unter Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten werden jene Kosten verstanden, die für Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen von PädagogInnen und sonstigem qualifizierten Personal gemäß Artikel 2 Z 5 anfallen. Darunter fallen auch von den Ländern organisierte Weiterbildungsmaßnahmen für PädagogInnen und sonstiges qualifiziertes Personal. Ein direkter Zusammenhang mit der frühen sprachlichen Förderung ist jedenfalls Voraussetzung für die Geltendmachung von getätigten Ausgaben.

Bitte befüllen Sie ausschließlich die **weiß** hinterlegten Felder in diesem Arbeitsblatt.

Übertrag vom vorhergehenden Förderzeitraum	
Max. Bundesanteil im Förderzeitraum gesamt	€ -
Max. Bundesanteil gesamt	€ -
Max. Bundesanteil im Förderzeitraum für den Bereich Entwicklungsstand	€ -
Max. Bundesanteil im Förderzeitraum für den Bereich frühe sprachliche Förderung	€ -
Ausschöpfung des Bundesanteils	0%
Übertrag auf nächsten Förderzeitraum	€ -

frühe sprachliche Förderung	Veranschlagte Kosten	Tatsächlich angefallene Kosten	Ausschöpfung	Anteil an Gesamtkosten
Personalkosten	€ -	€ -	0%	0%
Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten	€ -	€ -	0%	0%
Sachkosten	€ -	€ -	0%	0%
SUMME	€ -	€ -	0%	0%

Anteil Bund	€ -
Anteil Land	€ -
Gesamtfinanzierung	€ -

bei optionaler Förderung des Entwicklungsstandes	Veranschlagte Kosten	Tatsächlich angefallene Kosten	Ausschöpfung	Anteil an Gesamtkosten
Personalkosten	€ -	€ -	0%	0%
Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten	€ -	€ -	0%	0%
Sachkosten	€ -	€ -	0%	0%
SUMME	€ -	€ -	0%	0%

Anteil Bund	€ -
Anteil Land	€ -
Gesamtfinanzierung	€ -

Gesamtkosten	Veranschlagte Kosten	Tatsächlich angefallene Kosten	Ausschöpfung	Anteil an Gesamtkosten
Personalkosten gesamt	€ -	€ -	0%	0%
Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten gesamt	€ -	€ -	0%	0%
Sachkosten gesamt	€ -	€ -	0%	0%
SUMME	€ -	€ -	0%	0%

Anteil Bund	€ -
Anteil Land	€ -
Gesamtfinanzierung	€ -

Wirkungskennzahl
Angaben zur Wirkungskennzahl im Förderzeitraum
zur frühen sprachlichen Förderung

Der Schlussbericht hat lt. Art. 6 Abs. 1 Z 3 "die anonymisierten Ergebnisse, sowie eine vergleichende anonymisierte Auswertung der durchgeführten Sprachstandsfeststellungen gemäß Art. 3 Abs. 3, woraus jedenfalls eine Wirkungskennzahl der durchgeführten frühen sprachlichen Förderung der Kinder, die frühe sprachliche Förderung erhalten haben, ablesbar sein muss.

1. Beobachtungszeitraum	
Anzahl der Kinder mit Sprachförderbedarf (gesamt)	0
davon erstmalig im Förderzeitraum gefördert	0
davon bereits im Vorjahr gefördert	0

2. Beobachtungszeitraum	
Anzahl der Kinder mit weiterem Sprachförderbedarf	0
Anzahl der Kinder ohne weiteren Sprachförderbedarf	0

Wirkungskennzahl in %	wird automatisch berechnet
------------------------------	----------------------------